

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	20.09.2001	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Städtischer Zuschuss für AFuJA e. V. gem. dem Haushaltsplan 2001
hier: Entscheidung über den Einspruch gem. § 57 Abs. 4 GO NW**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

- Der Sozialausschuss hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 27.8.2001 im Zusammenhang mit der Förderung der AFuJA e.V. folgende Beschlussfassung **abgelehnt:**

„Der Sozialausschuss missbilligt die Vorgehensweise der Verwaltung und fordert die sofortige Wiederaufnahme der Auszahlung an den AFuJA e.V.“

Abstimmungsergebnis:

- 6 Stimmen dafür,
7 Stimmen dagegen-

- Mit dem in Kopie beigefügten Schreiben vom 31.8.2001 - eingegangen beim Bürgermeister am 3.9.2001 - haben die 5 Mitglieder der SPD-Fraktion im Sozialausschuss gem. § 57 Abs. 4 S. 2 GO NW Einspruch gegen diesen Beschluss des Sozialausschusses eingelegt.
- Gem. § 57 Abs. 4 S. 2 GO NW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Nach § 19 Abs. 5 S. 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse beträgt die nach § 57 Abs. 4 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestimmende Einspruchsfrist 7 Tage.

Der Einspruch der Mitglieder der SPD-Fraktion im Sozialausschuss vom 31.8.2001 ist somit frist- und formgerecht eingelegt worden.

- Gem. § 57 Abs. 4 S. 3 GO NW entscheidet der Rat über den Einspruch.

Durch den eingelegten Einspruch wird lediglich die Durchführung des Ausschussbeschlusses gehemmt. Daraus folgt: Wird der Einspruch vom Rat zurückgewiesen, bleibt der Beschluss des Ausschusses bestehen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Erster Beigeordneter:	Baudezernent:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Gibt der Rat jedoch dem Einspruch statt, dann darf der beanstandete Ausschussbeschluss nicht durchgeführt werden. Der Rat kann jedoch den Ausschussbeschluss nur dann durch seine eigene Entscheidung ersetzen, wenn er insoweit gleichzeitig die Entscheidungsbefugnis des Ausschusses aufhebt. Anderenfalls hat er die Gelegenheit zur anderweitigen Beschlussfassung an dem betreffenden Ausschuss zurückzuweisen.

Eine abschließende Entscheidung des Rates wäre nur durch eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck möglich, da eine durch Satzung ausgesprochene Delegation nicht mehr durch einen einfachen Beschluss des Rates rückgängig gemacht werden kann.

■ Zum Sachverhalt:

Im Haushaltsplan der Stadt Gladbeck für das Jahr 2001 stehen bei Haushaltsstelle 1.470.7177.9 - Förderung AFuJA - 12.000 DM zur Verfügung. Mit Schreiben vom 22.12.2000 wurde AFuJA über diese Mittelbereitstellung informiert. Gleichzeitig wurde u. a. folgendes mitgeteilt:

„Im Zuge der Beratung in den politischen Beschlussgremien wurde allerdings deutlich, dass für die Zukunft eine Lösung gesucht werden soll, die Sie in die Lage versetzt, Ihr Angebot aufrecht zu erhalten, jedoch ohne länger auf städtische Zuschüsse angewiesen zu sein.

Wie in den gemeinsamen Gesprächen bereits erörtert, lege ich Ihnen deshalb nahe, Ihre Büroräume auf der Landstraße zum 31.7.2001 zu kündigen. Für die Zeit ab dem 1.8.2001 werde ich Ihnen geeignete Räumlichkeiten zur Fortführung Ihrer Tätigkeit zur Verfügung stellen können. Sobald ich Ihnen ein konkretes Angebot unterbreiten kann, werde ich mich wieder melden.“

Mit Schreiben vom 26.1.2001 warb AFuJA um Verständnis dafür, dass eine Kündigung zum 31.7.2001 ohne konkrete Alternativen für die Zeit ab dem 1.8.2001 einen „Sprung ins kalte Wasser“ darstellen würde.

Im März wurde AFuJA ein Angebot unterbreitet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt Räumlichkeiten im Hause Horster Straße 330 nutzen zu können. Das Angebot wurde von AFuJA abgelehnt. Die Zahlung der monatlichen Raten an AFuJA wurde ab August 2001 ausgesetzt.

■ Zusammenfassende Bewertung

Im Zuge der Beratungen des Haushalts 2001 im Sozialausschuss, im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat wurde deutlich, dass von AFuJA e.V. erwartet wird, dass der Verein unverzüglich nach einer Lösung sucht, die ihn in den Stand versetzt, künftig ein Angebot ohne städtische Zuschüsse aufrecht zu erhalten. Bei der Umsetzung war die Sozialverwaltung behilflich. Als sich allerdings herausstellte, dass der Verein nicht ernsthaft an einer Lösung mitzuarbeiten bereit war, wurde die Zahlung des städtischen Zuschusses ausgesetzt.

Bei der Haushaltsstelle ist im übrigen kein Sperr- bzw. Freigabevermerk durch einen Ausschuss vorgesehen. Die Bewirtschaftung erfolgt insofern durch die Verwaltung.

Die Vorgehensweise der Verwaltung wurde durch den Sozialausschuss mehrheitlich unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen

Einsparung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2001 in Höhe von 5.000,00 DM.
Keine Bereitstellung von finanziellen Mitteln in den folgenden Haushaltsjahren.

Beschlussentwurf:

Dem Einspruch gem. § 57 Abs. 4 S. 2 GO NW im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Sozialausschusses zur sofortigen Wiederaufnahme der Auszahlung des städtischen Zuschusses für AfuJA e.V. wird nicht stattgegeben.

Der Bürgermeister

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: